



## ENTWURF

### ABTEILUNGSORDNUNG

der Handballabteilung des TSV Korntal e.V.

Vorwort: Um eine sprachliche Vereinfachung zu erreichen, wird in dieser Ordnung generell für weibliche und männliche Funktionen und Positionen die männliche Form benutzt.

#### § 1 Aufgaben der Abteilung

Aufgaben der Abteilung sind:

1. die Organisation und Repräsentation des Handballsports im Rahmen des TSV Korntal e.V. (in Folge e.V. oder Hauptverein genannt),
2. die Kontaktpflege unter den Abteilungsmitgliedern sowie zu den anderen Abteilungen im Verein, zum Vereinsvorstand, sowie zu anderen Sportvereinen im Rahmen des Tätigkeitsgebietes Handball,
3. die fachliche Qualifikation durch Besuch von Schiedsrichter-, Übungsleiter-, oder Organisationslehrgängen sowie von Seminaren z.B. des Handballverbands Württemberg,
4. die Unterstützung und Begleitung des Fachsportverbandes,
5. die Einhaltung und Durchsetzung der anerkannten Regeln der DHB-Verbände und Dachverbände.

#### § 2 Grundlagen

- 2.1. Die Abteilung ist berechtigt, sich auf der Grundlage von § 22 der Satzung des e.V. selbst zu verwalten und zu organisieren. Die Vorgaben der Satzung des e.V. sind jedoch in jeder Hinsicht zu beachten. Soweit in der Abteilungsordnung Abläufe nicht besonders geregelt sind, findet die Satzung des e.V. Anwendung. Grundsätzlich untersteht der Abteilungsvorstand nur dem Präsidium des e.V.
- 2.2. Organe der Abteilung sind:
  - 1) die Abteilungsversammlung,
  - 2) der gewählte Abteilungsvorstand.

## **§ 3 Zusammensetzung des Abteilungsvorstands**

- 3.1. Der Abteilungsvorstand besteht im Regelfall aus:
  - a) einem Abteilungsleiter,
  - b) einem 1. stellvertretenden Abteilungsleiter,
  - c) einem Kassenwart,
  - d) einem Jugendleiter
- 3.2. Die unter Ziffer 1. a) - d) Genannten, bilden den geschäftsführenden Abteilungsvorstand.
- 3.3. Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Personen berufen wie
  - a) dem Leiter der Handball-Geschäftsstelle,
  - b) dem sportlichen Leiter Bundesliga,
  - c) einen Jugendkoordinator,
  - d) einen Schiedsrichterwartsie bilden den erweiterten Vorstand.
- 3.4. Die Mitgliedschaft im Abteilungsvorstand setzt Volljährigkeit voraus.
- 3.5. Die Tätigkeit im Abteilungsvorstand ist ehrenamtlich.

## **§ 4 Wahl des Abteilungsvorstands**

- 4.1 Der geschäftsführende Abteilungsvorstand wird durch die Abteilungsversammlung vorgeschlagen. Eine Bestätigung des Präsidiums ist erforderlich, sinnvoll ist die Klärung und Zustimmung der Kandidaten durch das Präsidium vor dem Votum durch die Abteilungsversammlung.
- 4.2. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt. Seine Wahl bedarf der Bestätigung durch die Abteilungsversammlung.
- 4.3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- 4.4. Ein Mitglied des Abteilungsvorstands kann mehrere Funktionen ausüben. In diesem Fall hat es nur eine Stimme.
- 4.5. Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstands vorzeitig aus, kann sich der Abteilungsvorstand bis zur Neuwahl ergänzen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Person vom Vereinspräsidium berufen wird.

## **§ 5 Aufgaben des Abteilungsvorstandes**

- 5.1. Der Abteilungsvorstand ist für alle Aufgaben der Abteilung verantwortlich.
- 5.2. Der Abteilungsleiter bestimmt die Richtlinien der Abteilungspolitik. Er repräsentiert die Abteilung. Er leitet die Abteilungsversammlung und die Abteilungsvorstandssitzungen.

- 5.3. Der Abteilungsleiter und sein 1. Stellvertreter bereiten den Abschluss von Verträgen vor. Zum Abschluss von Verträgen sind die oben genannten Personen nur mit Zustimmung bzw. Genehmigung des vertretungsberechtigten Präsidiums des e.V. berechtigt.
- 5.4. Die nicht geschäftsführenden Mitglieder des Abteilungsvorstands sind in ihrem jeweiligen Bereich die zuständigen Ansprechpartner für den geschäftsführenden Abteilungsvorstand.  
Sie sind mit Zustimmung des Abteilungsleiters berechtigt, an Sitzungen des Abteilungsvorstandes teilzunehmen.
- 5.5. Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, im Rahmen der genehmigten Finanzen und sonstigen Pläne selbstständig zu wirtschaften und zu entscheiden.
- 5.6. Abteilungswerbe- und Sponsoringmaßnahmen  
Grundsätzlich ist der Abteilungsleiter berechtigt, eigenständig Werbe- und Sponsoringmaßnahmen durchzuführen und dafür Finanzmittel zu erhalten.  
Er hat nach den geltenden Vorschriften den e.V. darüber zu informieren und finanziell zu beteiligen.
- 5.7. Zahlungs- und Leistungsverkehr  
Sämtliche Zahlungsanweisungen / Zahlungsanforderungen werden vom Abteilungsleiter, bei Abwesenheit durch seinen 1. Stellvertreter, unterzeichnet und direkt an das Präsidium zwecks Genehmigung übergeben.  
Der Abteilungsvorstand ist dafür verantwortlich, dass die Zahlungsanweisungen / Zahlungsanforderungen vom genehmigten Budgetplan der Abteilung abgedeckt sind. Desgleichen wird mit sonstigen Anforderungen aus den Ressourcenbereichen verfahren.  
Verwaltungsabläufe sollen hierbei auf ein Minimum beschränkt werden.
- 5.8. Der Abteilungsvorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters, bei dessen Abwesenheit die seines ersten Stellvertreters.
- 5.9. Der Abteilungsvorstand kann für bestimmte Zwecke Ausschüsse einsetzen.
- 5.10 Der Abteilungsvorstand hat über seine Tätigkeit der Abteilungsversammlung und dem Präsidium des e.V. zu berichten.

## § 6 Abteilungsversammlung

6.1. Der geschäftsführende Abteilungsvorstand beruft die alljährliche ordentliche Abteilungsversammlung mindestens 3 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich ein. Die Tagesordnung einer ordentlichen Abteilungsversammlung soll in der Regel folgende Punkte umfassen:

- a) Bericht des Abteilungsleiters
- b) Bericht der Spielleiter Frauen/Männer
- c) Bericht des Jugendleiters
- d) Bericht des Abteilungskassierers
- e) Wahl eines Versammlungsleiters
- f) Entlastung
- g) (in Wahljahren) Neuwahlen
- h) Anträge
- j) Verschiedenes

Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gästen die Anwesenheit gestatten. Die Versammlungsleitung wird vom Abteilungsleiter übernommen.

6.2. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung muss auf Antrag der Abteilungsleitung, oder wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder es verlangen, innerhalb von einem Monat einberufen werden.

6.3. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Über den Verlauf einer jeden Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das durch den Leiter der Versammlung und ein weiteres Mitglied des Abteilungsvorstandes unterzeichnet werden soll.

## § 7 Aufgaben der Abteilungsversammlung

7.1. Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsvorstand

7.2. und bestätigt den Jugendwart mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.

7.3. Die Abteilungsversammlung erörtert den Jahresbericht und die wesentlichen Zielsetzungen des Abteilungsvorstands.

7.4. Die Abteilungsversammlung beschließt über vorliegende Aufträge und Abteilungsordnungsänderungen.

7.4. Die Abteilungsversammlung beschließt die Entlastung des Abteilungsvorstands.

# ENTWURF

## § 8 Beschlüsse der Abteilungsversammlung

- 8.1. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Abteilungsmitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 8.2. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, es sei denn, dass mindestens 10% der anwesenden Mitglieder eine andere Art der Abstimmung verlangen.
- 8.3. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gemacht worden sind. Zu einer Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit derjenigen Stimmen, die für die drei stimmhöchsten Bewerber des ersten Wahlgangs abgegeben wurden.
- 8.4. Wahlen und Bestätigungen können auf mündlichen Antrag en bloc ausgeübt werden, wenn alle Wahlberechtigten damit einverstanden sind.

## § 9 Jugendversammlung

Die Abteilungsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands. Die Abteilungsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereins-/Abteilungs-vorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

- 9.1. Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung alle zwei Jahre gewählt. Er wird auf der darauf folgenden Handball-Versammlung bestätigt.
- 9.2. Der Jugendleiter beruft die alljährliche ordentliche Jugendversammlung Mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich ein. Einzuladen sind alle jugendlichen Mitglieder ab der C-Jugend aufwärts. Die Tagesordnung einer ordentlichen Jugendversammlung soll in der Regel folgende Punkte umfassen:

# ENTWURF

- a) Bericht des Jugendleiters
- b) Bericht des Jugendkoordinators
- c) Bericht des Jugendsprechers
- d) (in Wahljahren) Neuwahlen
- e) Sonstiges

Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gästen die Anwesenheit gestatten. Die Versammlungsleitung wird vom Jugendwart übernommen.

- 9.3. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.

Über den Verlauf einer jeden Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das durch den Leiter der Versammlung und ein weiteres Mitglied des Abteilungsvorstandes unterzeichnet werden soll.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Abteilung ist identisch mit dem Geschäftsjahr des e.V.

## **§ 11 Finanzielle Angelegenheiten**

- 11.1 Zu Beginn eines Geschäftsjahres hat der Abteilungsvorstand einen Etat vorzubereiten, der mit dem Vereinsvorstand abzustimmen ist.
- 11.2 Der Abteilungsvorstand ist nicht berechtigt, den abgestimmten Etat zu überschreiten.
- 11.2 Die finanziellen Geschäfte der Abteilung werden im Zusammenwirken mit dem vertretungsberechtigten Präsidium des e.V. abgewickelt.

## **§ 12 (Haftung) Haftungsbeschränkung /-ausschluss**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter

## **§ 13 Datenschutz**

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

# ENTWURF

## § 14 In Kraft treten

Die Abteilungsordnung tritt am **xx.xx.xxxx** nach Beratung in der Abteilungsmitgliederversammlung vom **xx.xx.xxxx** und gemäß Vorstandsbeschluss vom **xx.xx.xxxx** in Kraft. Die Neufassung orientiert sich an der Neufassung der Vereinssatzung des TSV Korntal e.V. vom 20. November 2011.

TSV Korntal e.V. • Jahnstraße 1 • 70825 Korntal-Münchingen • Telefon (0711) 83 7452  
Bankverbindung: Stuttgarter Volksbank • Konto-Nr. 64 310 019 • (BLZ 600901 00)